

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES STRAFGESETZBUCHES, DER**

**STRAFPROZESSORDNUNG UND DES**

**STAATSANWALTSCHAFTSGESETZES**

**(Bereinigungen von redaktionellen Versehen und Abänderungen zur  
Vereinfachung des Strafverfahrens)**

**Ministerium für Infrastruktur und Justiz**

**Vernehmlassungsfrist: 5. Oktober 2021**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stellen .....	6
1. Ausgangslage und Begründung der Vorlage.....	7
2. Schwerpunkte der Vorlage .....	8
3. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln .....	9
3.1 Abänderung des Strafgesetzbuches.....	9
3.2 Abänderung der Strafprozessordnung.....	11
3.3 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes .....	37
4. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	37
5. Regierungsvorlagen .....	39
5.1 Abänderung des Strafgesetzbuches.....	39
5.2 Abänderung der Strafprozessordnung.....	43
5.3 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes .....	53

## **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit dieser Vorlage sollen einerseits im Strafgesetzbuch und im Staatsanwaltschaftsgesetz redaktionelle Fehler, welche im Zuge früherer Revisionen entstanden sind, korrigiert werden. Zudem werden punktuell inhaltliche Unstimmigkeiten beseitigt.*

*Andererseits sollen in der Strafprozessordnung (StPO) verschiedene Änderungen analog der österreichischen Rezeptionsvorlage vorgenommen werden, die bislang noch nicht in Liechtenstein nachvollzogen worden sind und welche eine Vereinfachung bzw. Beschleunigung des Strafverfahrens mit sich bringen:*

- So wird in § 5 StPO die Bindungswirkung des Strafgerichts an die rechtsgestaltenden Wirkungen einer zivilgerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidung normiert.
- Gegen Beschlüsse des Landgerichtes auf Beigebung eines Verfahrenshilfverteidigers steht dem Beschuldigten (Angeklagten) das Beschwerderecht an das Obergericht zu; ein weiterer Rechtsmittelzug – wie nach der geltenden Rechtslage – ist zukünftig nicht mehr vorgesehen (§ 26 StPO).
- Bei der Überwachung der elektronischen Kommunikation nach § 103 StPO soll der Genehmigungsvorbehalt des Präsidenten des Obergerichtes aufgehoben werden.
- Weiters soll durch die Abänderung von § 192 StPO neu die Anklageschrift nicht mehr verlesen, sondern vom Ankläger frei vorgetragen werden.
- Mit der Abänderung von § 229 StPO soll die Verlesung des Urteils erster Instanz und des Protokolls über die Schlussverhandlung im Rahmen der Berufungsverhandlung nicht mehr zwingend vorgesehen werden, sondern im Ermessen des Obergerichtes stehen.
- Im einzelrichterlichen Verfahren soll mit der Anpassung von § 313 StPO die Entscheidungskompetenz über Haftfragen dem zuständigen Richter des

Landgerichtes zugewiesen werden, ohne dass hier der Präsident des Obergerichtes involviert werden muss.

- Entscheidungen über den Verfall (§ 20 StGB), den erweiterten Verfall (§ 20b StGB) oder die Einziehung (§ 26 StGB) sollen neu nur noch vom Einzelrichter getroffen werden (§ 356 Abs. 2 StPO).

*Die von Gerichten und der Staatsanwaltschaft mehrfach geäusserte Anregung der Schaffung einer Möglichkeit für die Einvernahme von Zeugen per Videokonferenz wird durch den neuen § 105a StPO umgesetzt.*

*Darüber hinaus werden mit der gegenständlichen Vorlage die Opferrechte ausgebaut. Der Privatbeteiligte im Strafverfahren soll die Möglichkeit erhalten, auch im einzelrichterlichen Verfahren einen Strafantrag einzubringen (§ 312a StPO). Zudem wird mit der Abänderung von § 258 StPO die Rechtsmittelbefugnis bei der Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche klargestellt.*

*Mit der Revision von § 202 Abs. 5 StPO wird die Möglichkeit zur Berichtigung des Protokolls der Schlussverhandlung vorgesehen und mit der vorgeschlagenen Einfügung des neuen Abs. 6 wird für die jahrelange Praxis, dass bei den Gerichten für die Protokollierung Tonaufnahmegeräte verwendet werden, eine rechtliche Grundlage geschaffen.*

*Schliesslich erfolgt eine Ausdehnung des Opferschutzes im Strafverfahren. Opfer einer Straftat, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind künftig gemäss § 115a Abs. 2 StPO zwingend durch einen geeigneten Sachverständigen einzuvernehmen. Vom Termin der Schlussverhandlung ist die Einrichtung, welche Prozessbegleitung gewährt, zu verständigen (§ 179 StPO). Durch die Anpassung von § 31b Abs. 3 StPO erhalten Opfer die Möglichkeit, die Einvernahme und Dolmetscherleistungen durch eine Person des gleichen Geschlechts zu verlangen. Mit der Abänderung von § 15 StPO wird bei der Zusammensetzung des Gerichtes sichergestellt, dass zumindest ein Richter oder eine Richterin dem Geschlecht des Opfers der strafbaren Handlung angehören muss.*

#### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Infrastruktur und Justiz

**BETROFFENE STELLEN**

Gerichte

Staatsanwaltschaft

Amt für Justiz

Vaduz, 13. Juli 2021

LNR 2021-892

P

## 1. AUSGANGSLAGE UND BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Sowohl das österreichische Strafgesetzbuch<sup>1</sup> als auch die österreichische Strafprozessordnung<sup>2</sup> dienen dem liechtensteinischen Straf- und Strafverfahrensrecht als Rezeptionsvorlagen. Revisionen aus dem Rezeptionsland werden dabei nach einer Evaluation in Liechtenstein meist nachvollzogen, sofern sie auch aus liechtensteinischer Sicht zweckmässig sind. Aus der Praxis kann sich zuweilen der Bedarf für entsprechende Anpassungen ergeben, auch wenn dieser im ursprünglichen Gesetzgebungsprozess nicht zwingend gesehen worden ist. Eine weitgehende Angleichung an die österreichischen Rezeptionsvorlagen erleichtert Rückgriffe auf Rechtsprechung und Literatur und hilft mitunter bestehende Lücken zu schliessen.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll zum einen den Anregungen aus der Praxis der Gerichte und der Staatsanwaltschaft für eine Vereinfachung und allfällige Beschleunigung des Strafverfahrens sowie den Ausbau des Opferschutzes Rechnung getragen werden. Zum anderen sollen Redaktionsversehen aus früheren Revisionen bereinigt werden, ohne am Inhalt der jeweiligen Bestimmungen wesentliche Änderungen vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> BGBl. Nr. 60/1974 idgF.; öStGB.

<sup>2</sup> BGBl. Nr. 631/1975 idgF.; öStPO.

## 2. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die vorgeschlagenen Abänderungen des Strafgesetzbuches (StGB)<sup>3</sup> und des Staatsanwaltschaftsgesetzes (StAG)<sup>4</sup> dienen der Bereinigung von Redaktionsversehen, die anlässlich früherer Revisionen entstanden sind. Zudem werden punktuell inhaltliche Unstimmigkeiten bereinigt.

Die Anpassungen der Strafprozessordnung (StPO) lassen sich schwerpunktmässig wie folgt darstellen:

- Normierung der Bindungswirkung des Strafgerichtes an die rechtsgestaltenden Wirkungen einer zivilgerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidung (§ 5 StPO);
- Beschwerdemöglichkeit des Beschuldigten (Angeklagten) an das Obergericht bei der Begebung des Verfahrenshilfeverteidigers, ohne weiteren Rechtsmittelzug (§ 26 StPO);
- Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts des Präsidenten des Obergerichtes bei der Überwachung der elektronischen Kommunikation (§ 103 StPO);
- Einvernahme von Zeugen per Videokonferenz (§ 105a StPO);
- Freier Vortrag der Anklageschrift durch den Ankläger anstelle des mitunter sehr zeitaufwändigen „Vorlesens“ (§ 192 StPO); für den Verteidiger besteht das Recht, nicht aber die Pflicht zur Gegenäusserung.
- Aufnahme von Bestimmungen über die Protokollberichtigung und die Protokollierung mittels entsprechenden Aufnahmeegeräts (§ 202 Abs. 5 und 6 StPO);

---

<sup>3</sup> LGBl. 1988 Nr. 37, LR 312.0.

<sup>4</sup> LGBl 2011 Nr. 49, LR 173.33.



- Verlesung des Urteils erster Instanz und des Protokolls über die Schlussverhandlung im Rahmen der Berufungsverhandlung als Ermessensentscheidung des Obergerichtes (§ 229 StPO);
- Klarstellung der Rechtsmittelbefugnis des Privatbeteiligten bei der Geltendmachung von privatrechtlichen Ansprüchen (§ 258 StPO);
- Entscheidungen über den Verfall (§ 20 StGB), den erweiterten Verfall (§ 20b StGB) oder die Einziehung (§ 26 StGB) durch den Einzelrichter (§ 356 Abs. 2 StPO);
- Ausbau des Opferschutzes durch Anpassungen der §§ 15, 31b, 115a und 179 StPO.
- Anpassung von § 313 StPO, um die Entscheidungskompetenz über Haftfragen dem zuständigen Richter des Landgerichtes zuweisen zu können, ohne dass der Präsident des Obergerichtes involviert werden muss.

Darüber hinaus erfolgen weitere kleine Anpassungen, welche in den Erläuterungen näher dargestellt werden.

### **3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN**

#### **3.1 Abänderung des Strafgesetzbuches**

##### **Zu § 57 Abs. 3**

Mit LGBI. 2006 Nr. 100 wurde § 57 Abs. 1 StGB abgeändert. In Anlehnung an § 57 Abs. 1 öStGB wurden auch strafbare Handlungen, die mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind, für unverjährbar normiert. Es handelt sich hierbei insbesondere um Mord (§ 75 StGB), erpresserische Entführung mit Todesfolge (§ 102 Abs. 3 StGB), schwerer Raub mit Todesfolge (§ 143 Abs. 2 StGB), schwere gemeingefährliche Delikte (§§ 177a Abs. 2, 185 Abs. 2, 186 Abs. 3 StGB) und Folter (§ 312a StGB). Mit LGBI. 2019 Nr.

124 wurden zudem die strafbaren Handlungen nach dem 25. Abschnitt des Strafgesetzbuches in Abs. 1 aufgenommen. Die völkerstrafrechtlichen Tatbestände wie Völkermord (§ 321), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 321a), Kriegsverbrechen gegen Personen (§ 321b) etc. verjähren nicht.

Bis zur Änderung von § 57 Abs. 1 StGB im Jahre 2006 waren nur jene strafbaren Handlungen, die ausschliesslich mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe bedroht sind, unverjährbar. In Anlehnung an die österreichische Gesetzeslage wurde für die genannten Delikte ebenfalls ein Verjährungsausschluss eingeführt.

Nicht angepasst wurde seinerzeit allerdings § 57 Abs. 3 StGB. Dies wird nun mit der gegenständlichen Vorlage nachgeholt. Analog zu § 57 Abs. 3 öStGB soll die Verjährungsfrist für strafbare Handlungen, die zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, 20 Jahre betragen. Damit wird wieder Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt.

#### **Zu § 64 Abs. 1 Ziff. 4a**

Mit der Novelle des Strafgesetzbuches im Jahr 2019<sup>5</sup> wurde unter anderem der Tatbestand der sexuellen Belästigung (§ 203 StGB) abgeändert. Der damalige Abs. 2 wurde wortgleich in den nunmehrigen Abs. 3 verschoben. Der Verweis in § 64 Abs. 1 Ziff. 4a auf die sexuelle Belästigung gegenüber Unmündigen nach § 203 Abs. 2 muss daher ebenfalls angepasst werden und lautet demnach „... sexuelle Belästigung gegenüber Unmündigen nach § 203 Abs. 3, ...“.

---

<sup>5</sup> Vgl. LGBl. 2019 Nr. 124.

**Zu § 121 Abs. 1 Ziff. 2**

Am 1. Januar 2020 ist das liechtensteinische Notariatsgesetz<sup>6</sup> in Kraft getreten und der Beruf des Notars in Liechtenstein eingeführt worden. Dem Notar obliegt es als Träger eines öffentlichen Amtes, dem staatliche Autorität übertragen ist, öffentliche Urkunden zu errichten und Beglaubigungen durchzuführen. Die Zulassung zum liechtensteinischen Notar erfolgt über den Rechtsanwaltsberuf. Die beiden Berufe dürfen parallel ausgeübt werden. Es bestehen somit enge Verflechtungen zwischen dem Notar- und dem Rechtsanwaltsberuf.

In § 121 StGB, der die Verletzung von Berufsgeheimnissen einer Reihe von Berufsgruppen wie Ärzten, Apothekern, Vertretern von Gesundheitsberufen, Rechtsanwälten, Rechtsagenten, Treuhändern etc. unter Strafe stellt, fehlt aktuell jedoch der Notar.

Mit der vorgeschlagenen Abänderung von § 121 Abs. 1 Ziff. 2 StGB soll diese Lücke, die mit Inkrafttreten des Notariatsgesetzes entstanden ist, geschlossen werden. Obwohl das Notariatsgesetz in vielen Bestimmungen dem Rechtsanwaltsgesetz nachgebildet ist, gilt das Notariatsgeheimnis für sich und ist vom Rechtsanwaltsgeheimnis zu unterscheiden. Es ist daher konsequent, auch die Verletzung von Berufsgeheimnissen des Notars unter Strafe zu stellen. Damit wird sichergestellt, dass auch für Notare die Strafbestimmung des § 121 StGB genauso wie für ähnliche Berufsgeheimnisträger, wie beispielsweise Rechtsanwälte und Patentanwälte, zur Anwendung gelangt.

**Zu § 122 Abs. 2**

Die Strafdrohung beim Tatbestand der „Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses“ sah seit Einführung des StGB mit LGBI. 1988 Nr. 37 bei der

---

<sup>6</sup> LGBI. 2019 Nr. 306, LR 173.560.

Grundstrafdrohung nach Abs. 1 eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und bei der qualifizierten Begehung nach Abs. 2 eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen vor.<sup>7</sup> Mit der Strafrechtsrevision aus dem Jahr 2019 wurde Abs. 2 abgeändert, indem die Strafdrohung – analog zur österreichischen Rezeptionsvorlage – auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen angepasst worden ist. Das bedeutet, dass aktuell sowohl in der Grundstrafdrohung nach Abs. 1 als auch in der Qualifikation nach Abs. 2 eine Freiheitsstrafe von einem Jahr – und somit die gleiche Strafdrohung – vorgesehen ist. Lediglich die Anzahl der Tagessätze (Abs. 1: 360 bzw. Abs. 2: 720) ist unterschiedlich. Angesichts der sonst im StGB angewendeten Systematik ist das nicht stimmig.

Um dieser Systematik gerecht zu werden, wird der Strafraum in Abs. 2 wieder auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren erhöht. Gleichzeitig wird in Abs. 1 die Anzahl der Tagessätze von 360 auf 720 erhöht und somit der geltenden Systematik, die bei Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr die alternative Strafdrohung von Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen vorsieht, gefolgt.

Damit wird auch dem Willen des historischen Gesetzgebers, der bei Einführung dieser Norm vor mehr als 30 Jahren abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage doppelt so hohe Freiheitsstrafen vorgesehen hat, Rechnung getragen.<sup>8</sup> Dem Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen wurde in Liechtenstein durch die höheren Strafraum als in Österreich somit eine besondere Bedeutung zugemessen. Mit der Rückkehr zur Strafdrohung von einer Freiheitsstrafe

---

<sup>7</sup> Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage, welche in der Grundstrafdrohung nach Abs. 1 eine halbjährige Freiheitsstrafe und in der Qualifikation nach Abs. 2 eine einjährige Freiheitsstrafe vorsah.

<sup>8</sup> In Österreich beträgt der Strafraum nach § 122 Abs. 1 StGB idgF. Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen. Die Qualifikation nach Abs. 2 ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen strafbewehrt.

bis zu zwei Jahren in Abs. 2 wird der Schutzzweck der Norm, nämlich die Absicherung bestehender gesetzlicher Geheimhaltungsverpflichtungen, unterstrichen.

In Österreich wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015<sup>9</sup> bei jenen Delikten, die eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei bzw. drei Jahren oder die Verhängung einer Geldstrafe vorsahen, die alternative Geldstrafe ersatzlos gestrichen. Begründet wurde dies damit, dass eine solche Geldstrafe zur Strafdrohung von bis zu zwei bzw. drei Jahren als nicht gleichwertig eingestuft wurde. Daher entfällt in Abs. 2 die alternative Strafdrohung der Geldstrafe in der Höhe von 720 Tagessätzen.<sup>10</sup>

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass für das Gericht nach § 37 StGB aber weiterhin die Möglichkeit besteht, Geldstrafen zu verhängen, wenn die Voraussetzungen nach der genannten Norm erfüllt sind. Anstelle einer nicht mehr als einjährigen Freiheitsstrafe kann bei Delikten mit einer Freiheitsstrafdrohung bis zu fünf Jahren auch eine Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen verhängt werden, wenn diese Strafe genügt, um den Täter vor weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

### **3.2 Abänderung der Strafprozessordnung**

#### **Zu § 5**

Diese Bestimmung wird an die Rezeptionsvorlage von § 15 öStPO idGF. angepasst. Vorfragen sollen im Strafverfahren grundsätzlich selbständig beurteilt werden, ohne dass das Gericht an Erkenntnisse anderer Behörden gebunden wäre oder diese abwarten müsste. Allerdings soll unnötiger Aufwand vermieden werden und sind zuständige Behörden in der Regel eher geeignet, rasch eine sachgerechte

---

<sup>9</sup> BGBl I 2015/112.

<sup>10</sup> Weiterer Anpassungsbedarf im Strafgesetzbuch in dieser Hinsicht ergibt sich nicht.

Entscheidung zu treffen. Das Gericht kann eine solche Entscheidung abwarten, wenn in Kürze mit ihr zu rechnen ist.

An Entscheidungen der Zivilgerichte, soweit sie privatrechtliche Ansprüche und Pflichten begründen, ist das Strafgericht jedoch weiterhin gebunden. Gleiches gilt für rechtsgestaltende Entscheidungen von Gerichten und anderen Behörden.

Der neu vorgeschlagene § 5 ist nicht mehr auf „privatrechtliche“ Vorfragen beschränkt, sondern erstreckt sich schon dem Wortlaut nach auf Vorfragen aus allen Bereichen.

§ 5 Abs. 2 der geltenden StPO enthält eine ausdrückliche Aussage zu bereits vorhandenen (rechtskräftigen) Vorentscheidungen, indem eine Bindung daran verneint wurde. Diese Passage wird in der vorgeschlagenen Neufassung gestrichen, der Normgehalt soll jedoch beibehalten werden. Denn erstens ist die grundsätzliche Ablehnung einer Bindung an vorliegende Entscheidungen bereits vom Regelungsgehalt des ersten Satzes des neuen § 5 mitumfasst, weil die „selbständige Beurteilung“ der Vorfrage ohne Differenzierung danach angeordnet wird, ob bereits eine (rechtskräftige) Entscheidung vorliegt oder nicht. Zweitens ergibt sich dies aus einem Umkehrschluss aus dem dritten Satz des neu vorgeschlagenen § 5 StPO, weil dieser eine Bindung nur für bestimmte Ausnahmefälle vorsieht.

Der zweite Satz von § 5 StPO gestattet nunmehr dem Strafgericht ausdrücklich, mit der Fortführung des Strafverfahrens zuzuwarten, falls mit einer Entscheidung der Vorfrage durch das zuständige Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde in absehbarer Zeit zu rechnen ist. Die ausdrückliche gesetzliche Legitimation zum Abwarten einer (rechtskräftigen) Vorentscheidung hat aber auch eine weitergehende Bedeutung: Sie ist letztlich gesetzliche Grundlage dafür, dieser Vorentscheidung dann im Strafverfahren einen besonderen Stellenwert einzuräumen.

Neu ist die Regelung in § 5 dritter Satz StPO, welche für besondere Fälle eine gewisse „Bindung“ anordnet: Danach ist das Strafgericht „an die rechtsgestaltenden Wirkungen“ einer zivilgerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidung gebunden. Hat beispielsweise ein Zivilgericht die aussereheliche Vaterschaft einer Person, die wegen einer Unterhaltspflichtverletzung angeklagt ist, zu einem früheren Zeitpunkt festgestellt, dann ist das Strafgericht an diese Feststellung gebunden. Die Bindung an die rechtsgestaltenden Wirkungen einer Vorentscheidung besteht allerdings nur dort, wo die anzuwendende Strafvorschrift gerade an die durch die Vorentscheidung gestaltete Rechtslage anknüpft.

#### **Zu § 15 Abs. 2a**

Das Obergericht hat im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention<sup>11</sup> angeregt, eine Regelung zur geschlechtsbezogenen Zusammensetzung des erkennenden Gerichtes analog zu § 32 Abs. 2 öStPO aufzunehmen. Begründet wurde dies damit, dass sich die noch im Bericht und Antrag Nr. 2011/64 vorgebrachten Umstände (damals war beim Landgericht nur eine Richterin tätig, heute sind es fünf) derart geändert hätten, dass zumindest ein Berufsrichter immer dem Geschlecht des Opfers der strafbaren Handlung angehören könne.

Dieser Anregung des Obergerichtes wird gefolgt. In § 15 wird ein neuer Abs. 2a eingefügt, der sich an § 32 Abs. 2 öStPO anlehnt. Ist der Täter wegen eines Sexualdelikts nach den §§ 200 bis 206 StGB<sup>12</sup> angeklagt, so muss dem Gericht mindestens ein Richter oder eine Richterin angehören, die das gleiche Geschlecht

---

<sup>11</sup> Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt; ETS Nr. 210; <https://www.coe.int/en/web/conventions/search-on-treaties/-/conventions/rms/09000016806b076a>.

<sup>12</sup> Beispielsweise Vergewaltigung (§ 200 StGB), sexuelle Nötigung (§ 201 StGB) oder sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB).

aufweist, wie das durch die Straftat in seiner Geschlechtssphäre verletzte Opfer. Diese Anpassung dient dem Opferschutz.

#### **Zu § 24 Abs. 2**

§ 24 Abs. 2 StPO wurde mit LGBl. 2007 Nr. 292 letztmals abgeändert. Fälschlicherweise lautet der Verweis auf „§ 26 Abs. 2“ anstelle von „26 Abs. 3“. Dieser redaktionelle Fehler wird beseitigt und lautet der Verweis in § 24 Abs. 2 StPO nun korrekt „§ 26 Abs. 3“.

Im Bericht und Antrag Nr. 2007/49 wurde in den Erläuterungen zu § 24 Abs. 2 StPO auf S. 19 zwar korrekt auf „§ 26 Abs. 3“ verwiesen, im Gesetzestext wurde aber wohl aus Versehen der Verweis auf „§ 26 Abs. 2“ aufgenommen.

Für den Fall der Verhängung der Untersuchungshaft, für die Dauer der Untersuchungshaft und für die Schlussverhandlung vor dem Kriminalgericht muss der Beschuldigte zwingend durch einen Verteidiger vertreten sein, wobei die Ausübung der Verteidigung Rechtsanwälten vorbehalten ist, die in der Rechtsanwaltsliste eingetragen oder sonst gesetzlich oder mittels Bewilligung der Regierung zur Berufsausübung in Liechtenstein zugelassen sind.

#### **Zu § 26 Abs. 5**

Im neuen Abs. 5 erfolgt eine Klarstellung, dass analog § 72 der Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>13</sup> gegen Beschlüsse des Landgerichtes auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers dem Beschuldigten (Angeklagten) und dem Staatsanwalt das Beschwerderecht an das Obergericht zusteht. Gegen die Entscheidung des Obergerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig und dessen Entscheidung ist somit endgültig.

---

<sup>13</sup> LGBl. 1912 Nr. 9/3, LR 271.001.



Die Reform des Verfahrenshilferechtes, mit der zwischen den Verfahrenshilfebestimmungen der ZPO und der StPO ein weitgehender Gleichlauf hergestellt worden ist, ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Im Unterschied zur ZPO wurde allerdings in § 26 ff. StPO nicht festgehalten, dass gegen entsprechende Entscheidungen des Obergerichtes kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig ist. Um auch hier eine gleichlautende Bestimmung in der StPO zu verankern, wird ein neuer Abs. 5 vorgeschlagen. Damit können auch im Strafverfahren Verzögerungen wegen der Bekämpfung von Beschlüssen des Landgerichtes bei der Bestellung von Verfahrenshilfeverteidigern vermieden werden.

### **Zu § 31b Abs. 3**

Bereits anlässlich einer früheren Strafprozessnovelle im Jahr 2011 wurde geprüft, ob – wie in Österreich und der Schweiz – dem Opfer einer strafbaren Handlung ein Anspruch auf Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts gesetzlich eingeräumt werden kann. Aufgrund einer Stellungnahme des Landgerichtes wurde im damaligen Gesetzgebungsverfahren von der Einführung einer solchen Bestimmung wieder Abstand genommen.<sup>14</sup> Begründet wurde dies damals damit, dass durch die vorhandenen personellen Ressourcen an weiblichen Landrichterinnen infolge Ferien- oder Krankheitsabsenzen<sup>15</sup> nicht sichergestellt werden könne, dass weibliche Opfer stets von einer Landrichterin vernommen werden können. Da sich die geschlechterspezifische Zusammensetzung des Richterkollegiums beim Landgericht wesentlich geändert hat und dort aktuell fünf Landrichterinnen tätig sind, ist es sachgerecht, nun eine entsprechende Bestimmung in die StPO aufzunehmen.

---

<sup>14</sup> Vgl. BuA 2011/64, S. 45.

<sup>15</sup> Im Jahr 2006 war beim Landgericht lediglich eine Landrichterin tätig.

In Abs. 3 von § 31b wird somit eine neue Ziff. 1 aufgenommen, die ermöglicht, dass die Einvernahme des Opfers durch eine Person des gleichen Geschlechts durchgeführt wird. Mit der Aufnahme der Wortfolge „nach Möglichkeit“ wird sichergestellt, dass kein zwingender Rechtsanspruch darauf besteht. Eine Ausnahme von der möglichen Einvernahme durch eine Person des gleichen Geschlechts stellt beispielsweise ein Fall von Gefahr in Verzug dar. Für diesen Fall wäre die Einvernahme auch durch eine Person möglich, die nicht das gleiche Geschlecht wie das Opfer aufweist.

Das Obergericht hat im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention die Anpassung von § 31b StPO im Sinne eines wirksamen Opferschutzes in Bezug auf Einvernahmen bzw. die Erbringung von Dolmetscherleistungen analog zu § 66a Abs. 2 Ziff. 1 und 1a öStPO angeregt. Dieser Anregung wird hiermit gefolgt.

Ebenfalls im Sinne eines verstärkten Opferschutzes soll dem Opfer die Möglichkeit eingeräumt werden, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher des gleichen Geschlechts zu verlangen. Dies wird durch die Einführung der neuen Ziff. 2 umgesetzt. Wie zu Ziff. 1 gilt auch hier, dass dieses Recht aber nur „nach Möglichkeit“ zu gewähren ist. Insbesondere bei weiblichen Opfern aus anderen Kulturkreisen kann die Problematik auftreten, dass die Vernehmung durch die Beiziehung eines männlichen Dolmetschers erschwert wird, wenn das Opfer beispielsweise aus Schamgefühl keine oder keine genauen Angaben zum Tatgeschehen machen kann oder will.

Durch die Aufnahme der neuen Ziff. 1 und 2 werden die bisherigen Ziff. 1 bis 3 der geltenden Fassung ohne inhaltliche Änderung zu Ziff. 3 bis 5.

**Zu § 36 Abs. 2**

In der geltenden Fassung von § 36 Abs. 2 StPO finden sich zwei Redaktionsfehler. Einerseits wird irrtümlich auf § 143 Abs. 1 StPO verwiesen, der jedoch mit LGBl. 2007 Nr. 292 aufgehoben worden ist. Der Regelungsgehalt von § 143 StPO wurde mit LGBl. 2007 Nr. 292 bereits in § 140 Abs. 1 StPO verschoben. Richtig muss daher der Verweis „§ 140 Abs. 1“ lauten. Bei dieser Anpassung handelt es sich somit um eine Verweiskorrektur, ohne dass sich am Inhalt der Bestimmung eine Änderung ergibt.

Andererseits ergeben die Verweise in § 36 Abs. 2 StPO auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 1 des Zustellgesetzes<sup>16</sup> keinen Sinn. Bei der Legiferierung des Zustellgesetzes, dem das österreichische Zustellgesetz als Rezeptionsvorlage gedient hat, wurde ein Verweisfehler aus Österreich übernommen.

Mit BGBl. 1982/200 wurde das österreichische Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Schriftstücke neu erlassen. Dazu korrespondierend wurde mit BGBl. 1982/201 auch § 80 Abs. 2 öStPO angepasst, der auf § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des österreichischen Zustellgesetzes verwiesen hat. Demnach wollte der österreichische Gesetzgeber im Sinne der Wahrung der Beschuldigtenrechte verhindern, dass dann, wenn etwa mehrere Beschuldigte einen gemeinsamen Antrag bei Gericht einbringen, die erstangeführte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter (für alle) gilt und mit der Zustellung einer Ausfertigung einer gerichtlichen Erledigung an diesen die Zustellung an alle bewirkt ist. § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des österreichischen Zustellgesetzes in der Fassung BGBl. 1982/200 lauteten nämlich: „(2) Haben mehrere Personen einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten, so ist mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des Schriftstückes an ihn die Zustellung an alle diese Personen bewirkt. [Auf den zweiten Satz

---

<sup>16</sup> LGBl. 2008 Nr. 331, LR 172.023.

wurde nicht verwiesen] (3) Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, so gilt im Zweifel die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.“ Das österreichische Zustellgesetz wurde in der Folge mehrfach abgeändert. Mit BGBl. 2004/10 wurde der Regelungsgehalt von § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 nach § 9 Abs. 4 und 5 verschoben. Parallel dazu wurde § 80 Abs. 2 öStPO wortwörtlich in § 82 Abs. 2 öStPO verschoben. Dabei ist dem österreichischen Gesetzgeber ein Redaktionsfehler unterlaufen, indem in § 82 Abs. 2 öStPO immer noch auf § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 öZustG verwiesen wird anstelle auf § 9 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5. Mit der Einführung des liechtensteinischen Zustellgesetzes im Jahr 2008 wurde dieser österreichische Verweisfehler übernommen.

Dieses Redaktionsversehen wird nun dadurch beseitigt, indem der Verweis anstelle „9 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1 ZustG“ nun richtig „10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 ZustG“ lautet. Auch mit dieser Anpassung ist keine inhaltliche Änderung verbunden.

### **Zu § 67 Abs. 2**

Dem bestehenden § 67 Abs. 2 StPO wird ein zweiter Satz hinzugefügt. Hierbei handelt es sich um eine technische Anpassung, mit welcher der zweite Satz von § 26 Abs. 1 öStPO idgF., der bislang noch nicht Eingang ins liechtensteinische Strafprozessrecht gefunden hat, rezipiert wird.

In Fällen objektiver, subjektiver und subjektiv-objektiver Konnexität sowie sonstigen engen sachlichen Zusammenhangs ist ein einheitliches Ermittlungsverfahren zu führen. Subjektive Konnexität liegt vor, wenn ein Täter mehrere Taten zu verantworten hat. Objektive Konnexität ist dann gegeben, wenn mehrere Personen an einer Tat beteiligt sind. Von subjektiv-objektiver Konnexität spricht man dann, wenn mehrere Täter mehrere Taten begangen haben und, zumindest in Ansehung einer Tat, Beteiligung im Sinne von § 12 StGB gegeben ist.

Eine gemeinsame Verfahrensführung ist nach dem neu vorgeschlagenen zweiten Satz von Abs. 2 auch bei sonst engem sachlichem Zusammenhang mehrerer Taten vorgesehen. Unter einem „engen sachlichen Zusammenhang“ ist ein einheitliches Tatgeschehen zu verstehen, beispielsweise ein Verkehrsunfall oder ein Raufhandel, an dem mehrere Beschuldigte „beteiligt“ waren. Aber auch Anschlussstaten wie Hehlerei und Begünstigung kommen in Betracht. Diese Ausweitung des Konnexitätsbegriffs dient der Verfahrensökonomie, der Förderung der Wahrheitsfindung und der einheitlichen Erfassung und Aburteilung von zusammengehörigen Sachverhalten.

#### **Zu § 95a Abs. 5 1. Halbsatz**

Im ersten Halbsatz von Abs. 5 wird nach dem Begriff „Arzt“ die Wortfolge „oder einer medizinischen Fachperson“ eingefügt. Damit müssen beispielsweise Blutabnahmen nicht zwingend von einem Arzt vorgenommen werden, sondern können auch von einer medizinischen Fachperson durchgeführt werden. Dies stellt eine Erleichterung für die Praxis dar. Die erforderlichen Untersuchungen können etwa zur Nachtzeit vom medizinischen Personal im Landesspital durchgeführt werden, ohne dass ein Arzt aus der Rufbereitschaft angefordert werden muss. Unter „medizinischer Fachperson“ ist eine Person zu verstehen, die einen Gesundheitsberuf im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Bst. o des Gesundheitsgesetzes<sup>17</sup> ausübt.

#### **Zu § 103 Abs. 2**

In Abs. 2 wird der Genehmigungsvorbehalt des Präsidenten des Obergerichtes bei der Anordnung der Überwachung einer elektronischen Kommunikation aufgehoben. Nach geltendem Recht muss das Landgericht bei der Anordnung einer Überwachung der elektronischen Kommunikation die Genehmigung des Präsidenten des Obergerichtes einholen.

---

<sup>17</sup> LGBl. 2008 Nr. 30, LR 811.01.

Der Genehmigungsvorbehalt durch den Präsidenten des Obergerichtes wurde beim Nachvollzug der österreichischen StPO im Jahr 1988 deshalb eingeführt, weil eine Ratskammer in der liechtensteinischen Strafrechtspflege nicht vorgesehen war. Die in Österreich der Ratskammer zugewiesene Kontrollfunktion bei der Anordnung von Überwachungsmaßnahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation wurde daher dem Präsidenten des Obergerichtes zugewiesen.

Mit der umfassenden Strafprozessreform im Jahr 2004<sup>18</sup> stellte der österreichische Gesetzgeber im strafprozessualen Vorverfahren vom Untersuchungsrichtermodell auf das Staatsanwaltschaftsmodell um. Dabei wurde auch das Rechtsinstitut der Ratskammer, die bei den erstinstanzlichen Gerichten für Strafsachen eingerichtet wurde und aus drei Richtern bestand, die für die Dauer eines Jahres eingesetzt waren, abgeschafft. Die Kompetenzen der Ratskammer wanderten im Rahmen der genannten Strafprozessreform zum Einzelrichter beim Landesgericht für Strafsachen.

Mit der Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts wird insofern Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage hergestellt, als nach den dortigen §§ 135 und 137 öStPO die Überwachung von Nachrichten, die über ein Kommunikationsnetz oder einen Dienst der Informationsgesellschaft ausgetauscht oder weitergeleitet werden, von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden, nachdem sie vom zuständigen Gericht bewilligt worden sind.

Auch wenn Liechtenstein die Umstellung vom Untersuchungsrichtermodell auf das Staatsanwaltschaftsmodell (noch) nicht nachvollzogen hat, wird mit dieser Anpassung von § 103 StPO der in Österreich geltenden Rechtslage nach dem Strafprozessreformgesetz 2004 Rechnung getragen. Dies bringt eine

---

<sup>18</sup> BGBl. I 2004/19.

Verfahrensvereinfachung mit sich, ohne dass die Rechtsmittelmöglichkeiten nach § 104 StPO für die von den angeordneten Überwachungsmaßnahmen des Landgerichtes Betroffenen eingeschränkt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt beim Landgericht die Überwachung einer elektronischen Kommunikation, das Landgericht ordnet diese an und beauftragt in weiterer Folge die Landespolizei mit der Überwachung und Auswertung der Ergebnisse. Nach Beendigung der Überwachung sind der Inhaber der überwachten Kommunikationsanlage und der Verdächtige vom Landgericht hierüber in Kenntnis zu setzen. Gegen den Beschluss des Landgerichtes auf Überwachung steht den Betroffenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Obergericht offen. Erachtet das Obergericht die Beschwerde als berechtigt, sind sämtliche aus der Überwachung gewonnenen Aufzeichnungen zu vernichten und können somit auch nicht im Strafverfahren gegen den Betroffenen verwendet werden.

#### **Zu § 105 Abs. 1a**

Mit dem neu vorgeschlagenen Abs. 1a soll die Möglichkeit geschaffen werden, Zeugen auch mittels Videokonferenz einvernehmen zu können. Diese Möglichkeit ist durch die kontradiktorische Einvernahme nach § 115a StPO und die Einvernahme von Zeugen in der Schlussverhandlung nach § 195a StPO in der liechtensteinischen StPO bereits vorgesehen. Mit der Einführung des neuen Abs. 1a in § 105 StPO soll dies nun auch im strafprozessualen Vorverfahren – und nicht nur auf die Fälle der kontradiktorischen Einvernahme nach § 115a StPO beschränkt – möglich sein. Tatsächliche Gründe für das Unterbleiben der persönlichen Anwesenheit sind beispielsweise eine Krankheit oder ein Auslandsaufenthalt des Zeugen, der dadurch nicht in der Lage ist, einer Ladung nach Liechtenstein Folge zu leisten.

Die technischen Vorrichtungen für die Durchführung einer Videokonferenz sind beim Landgericht seit einigen Jahren vorhanden. In der Praxis werden diese Möglichkeiten auch nach den geltenden Bestimmungen der §§ 115a und 195a StPO

bereits vielfach genützt. Dem Wortlaut dieser Bestimmungen folgend, wird auch in § 105 Abs. 1a die bisher verwendete Formulierung „unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung“ verwendet. Darunter wird die bereits vorhandene audiovisuelle Infrastruktur für die Durchführung von Videokonferenzen beim Landgericht verstanden.

### **Zu § 115a Abs. 2**

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention begrüsst das Obergericht die Einführung von § 289a ZPO. Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung ist dann, wenn das Opfer ein unmündiger Minderjähriger ist, zwingend ein geeigneter Sachverständiger (im Regelfall ein Kinder- bzw. Jugendpsychologe) mit der Befragung zu beauftragen. Unmündige minderjährige Opfer sind dadurch besonders geschützt, dass sie zum Thema des Strafverfahrens nicht durch das Entscheidungsorgan, sondern durch einen Sachverständigen befragt werden.

Das Obergericht hat darauf hingewiesen, dass im Strafverfahren keine derartige Pflicht bestehe. Wenn das Opfer das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, müsse die Einvernahme nicht zwingend durch einen geeigneten Sachverständigen (Psychologen) durchgeführt werden, sondern könne auch durch das Entscheidungsorgan (den Richter) selbst erfolgen. § 31b Abs. 3 Ziff. 2 StPO sehe nur vor, dass Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, verlangen können, auf schonende Weise einvernommen zu werden, was der „abgesonderten“ Einvernahme nach § 115a StPO entspreche. Dass die Einvernahme durch einen Sachverständigen vorgenommen werde, sei aber auch hier nicht zwingend vorgesehen (§ 115a Abs. 2 2. Satz), sondern in das Ermessen des Entscheidungsorgans gestellt. Dies entspreche auch der Rechtslage gemäss § 165 öStPO, wonach im Falle von besonders schutzwürdigen Opfern die Möglichkeit, aber nicht die



Verpflichtung bestehe, die kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Das Obergericht ortete hier einen Wertungswiderspruch, würde das Opfer bei der Einvernahme im Zivilprozess einen besseren Schutz erfahren als im Strafprozess. Es wurde somit angeregt, die Verpflichtung, unmündige minderjährige Opfer zwingend durch einen Sachverständigen zu befragen, auch auf den Strafprozess zu übertragen, um damit auch im Strafprozess den bestmöglichen Opferschutz im Sinne einer kindgerechten Kommunikation zu gewährleisten.

Dieser Anregung wird gefolgt. Im Sinne des Ausbaus des Opferschutzes im Strafverfahren wird der Schutz im Vergleich zur neuen Bestimmung von § 289a ZPO, welche gleichzeitig mit der Istanbul-Konvention in Kraft treten wird, noch ausgedehnt. Während nach Inkrafttreten von § 289a ZPO im Zivilverfahren alle unter 14-jährigen Opfer zwingend durch einen Sachverständigen einzuvernehmen sind, wird diese Altersgrenze bei Einvernahmen im Strafverfahren noch höher angesetzt, nämlich auf 18 Jahre. Nach geltendem Recht kann der Untersuchungsrichter für die Einvernahme eines unter 18-jährigen Zeugen einen Sachverständigen beauftragen. Das liegt aber im Ermessen des zuständigen Richters oder der zuständigen Richterin. Diese Ermessensentscheidung soll mit der vorgeschlagenen Abänderung künftig entfallen und die Einvernahme durch einen geeigneten Sachverständigen damit für alle unter 18-Jährigen zwingend sein. Der 2. Satz von § 115a Abs. 2 wird daher insofern abgeändert, dass anstelle des Wortes „kann“ das Wort „hat“ eingefügt wird. Zudem wird im zweiten Halbsatz das Wort „insbesondere“ gestrichen. Die Einvernahme eines Opfers im Strafverfahren, das noch nicht 18 Jahre alt ist, ist somit künftig immer durch einen Sachverständigen durchzuführen.

**Zu § 131 Abs. 5 Ziff. 7**

Anstelle des bisherigen Verweises auf „§§ 142 bis 144“ muss der Verweis an dieser Stelle korrekt „§§ 138 und 139“ lauten. Bei dieser Anpassung handelt es sich lediglich um die Beseitigung eines Redaktionsfehlers.

**Zu § 158 Abs. 1 Satz 2**

Anstelle des bisherigen Verweises auf „§ 11“ im zweiten Satz von Abs. 1 muss der Verweis korrekt „§ 8 Abs. 4“ lauten. Auch bei dieser Anpassung handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsfehlers, welcher anlässlich der StPO-Revision mit LGBl. 2012 Nr. 26 entstanden ist.

**Zu § 179**

Ebenfalls im Rahmen der Vernehmlassung zur Abänderung der Zivilprozessordnung und des Ausserstreitgesetzes im Zuge der Ratifizierung der Istanbul-Konvention hat das Obergericht die Anpassung von § 179 StPO analog § 221 öStPO angeregt. Begründet wurde dies damit, dass nach dem neu vorgeschlagenen § 73a ZPO der genannten Vernehmlassungsvorlage eine Pflicht zur Verständigung von Gerichtsterminen für die Prozessbegleitung normiert wird. In der liechtensteinischen StPO fehle im Unterschied zu § 221 öStPO eine vergleichbare Bestimmung. Diese Lücke solle mit einer entsprechenden Anpassung von § 179 StPO geschlossen werden.

Dieser Anregung wird gefolgt, indem nach dem ersten Satz von § 179 folgender Satz eingefügt wird: „Vom Termin der Schlussverhandlung ist gegebenenfalls die Einrichtung, die Prozessbegleitung gemäss § 31a Abs. 2 gewährt, zu verständigen.“ Das setzt voraus, dass im Strafverfahren ein Opfer vorhanden ist, dem eine Prozessbegleitung nach § 31a Abs. 2 StPO gewährt worden ist. Neben der Angleichung an die österreichische Rezeptionsvorlage wird dadurch auch der Opferschutz weiter ausgebaut.

**Zu § 192**

Nach der geltenden Rechtslage lässt der Vorsitzende die Anklageschrift zur Gänze verlesen. In der Regel weist der Vorsitzende den Schriftführer oder die Schriftführerin an, die Anklageschrift zu verlesen, im einzelrichterlichen Verfahren liest der Einzelrichter selbst den Strafantrag bzw. den Bestrafungsantrag vor. Bei komplexen Fällen und einer äusserst umfangreichen Anklageschrift kann das Verlesen der kompletten Anklageschrift sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Aus Gründen der Verfahrensökonomie wird daher vorgeschlagen, § 192 StPO an § 244 öStPO anzugleichen. Die Anklageschrift ist daher nicht mehr zur Gänze vorzulesen, sondern vom Ankläger vorzutragen (Abs. 1). „Vortragen“ bedeutet nicht mehr „Vorlesen“. Der Ankläger soll in freier Rede in einer verständlichen Form die gegen den Angeklagten erhobenen Vorwürfe darstellen. Es ist nicht zulässig, dabei nur auf die Anklageschrift zu verweisen. Der Ankläger hat in einem hinreichend ausführlichen und verständlichen Vortrag – auch zur Sicherstellung der Kontrollfunktion der Öffentlichkeit – alle Anklagepunkte anzuführen und auch auf jeden einzelnen von mehreren Angeklagten Bezug zu nehmen.

Der Vorsitzende hat gemäss Abs. 2 dafür zu sorgen, dass der Angeklagte über die gegen ihn bestehenden Vorwürfe ausreichend informiert ist. Zu diesem Zweck befragt er ihn, ob er die Anklage in vollem Umfang verstanden hat. Wenn der Angeklagte nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, sind die Anklagevorwürfe durch einen Dolmetscher übersetzen zu lassen. Eine unterlassene Übersetzung der Anklagevorwürfe begründet per se keine Nichtigkeit, könnte jedoch im Fall entsprechender Antragstellung gemäss § 220 Ziff. 8 StPO geltend gemacht werden.

Während der Vortrag der Anklage verpflichtend ist, hat der Verteidiger das Recht, nicht aber die Pflicht, zur Gegenäusserung. Diese Gegenäusserung ist vom Umfang her nicht auf eine blosse Entgegnung auf das vom Ankläger Vorgetragene

beschränkt, sondern darf (wenn etwa der Anklagevortrag nur knapp gehalten ist) auch Stellung zu in der Begründung der Anklageschrift angeführten Umständen nehmen. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Gegenäußerung, die Verantwortung des Angeklagten (§ 193 StPO) detailreich vorwegzunehmen oder zu ersetzen.

Im Protokoll der Schlussverhandlung ist festzuhalten, ob die Anklage vorgetragen wurde und ob der Verteidiger eine Gegenäußerung erstattet oder darauf verzichtet hat. Der Inhalt des Vortrags ist hingegen – abgesehen von allenfalls darin gestellten Anträgen – nicht zu protokollieren. Der Inhalt des Anklagevortrags und die Gegenäußerung des Verteidigers bedürfen keiner Erörterung im Urteil.

Die Unterlassung des Anklagevortrags stellt keinen Nichtigkeitsgrund dar und steht einem Schuldspruch nicht entgegen. Auch Mängel des Anklagevortrags oder der Gegenäußerung stehen per se nicht unter Nichtigkeitsanktion, ebenso wenig die allfällige Einschränkung oder gar Verhinderung der Vorträge durch den Vorsitzenden. Den Beteiligten ist es aber unbenommen, einen Nichtigkeitsgrund nach § 220 Ziff. 8 StPO geltend zu machen, wenn in der Schlussverhandlung ein entsprechender Antrag gestellt und über diesen nicht entschieden worden ist.

#### **Zu § 201 Satz 2 Einleitung**

Die Einleitung von Satz 2 in der geltenden Fassung lautet „Eine Vertagung hat statt: ...“. Hierbei handelt es sich um einen Redaktionsfehler, der bereits bei der Neukodifikation des Strafverfahrens durch LGBl. 1988 Nr. 62 unterlaufen ist. Richtig hat die Einleitung von Satz 2 wie folgt zu lauten: „Eine Vertagung hat zu erfolgen: ...“

#### **Zu § 202 Abs. 5 und 6**

Abweichend von der österreichischen Rezeptionsvorlage fehlt in der liechtensteinischen StPO eine Norm, welche die Möglichkeit zur Berichtigung des Protokolls der Schlussverhandlung vorsieht. Diese Abweichung soll nun mit dem neu vorgeschlagenen Abs. 5, der sich an § 271 Abs. 7 öStPO idgF. orientiert, beseitigt und

eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Protokollberichtigung geschaffen werden.<sup>19</sup>

Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler im Schlussverhandlungsprotokoll kann der Vorsitzende – allenfalls nach Anhörung der Beteiligten – jederzeit berichtigen. Schreibfehler sind Tipp- und Rechtschreibfehler ohne inhaltliche Relevanz; Rechenfehler beruhen auf Fehlern bei Rechenvorgängen ohne unmittelbare Gestaltungswirkung.

Nicht mehr als blosser Schreib- oder Rechenfehler ist die im zweiten Satz von Abs. 5 geregelte unrichtige Wiedergabe eines erheblichen Umstands anzusehen. Erhebliche Umstände oder Vorgänge sind solche, die für die Beurteilung entscheidungswesentlicher Umstände von Bedeutung sein können. Diese sollen im Protokoll vollständig und wahrheitsgemäss wiedergegeben werden. Ist dies nicht der Fall, muss es zu einer Berichtigung kommen.

Zur Stellung eines Protokollberichtigungsantrags ist nur die zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigte Partei legitimiert. Protokollberichtigungsanträge, die nach Ablauf der für die Ausführung eines gegen das Urteil einzubringenden Rechtsmittels offen stehenden Frist eingebracht werden, sind als unzulässig zurückzuweisen. Unabdingbares Erfordernis eines Protokollberichtigungsantrags ist die Bezeichnung jener Stellen des Protokolls, die der Antragsteller als unrichtig oder unvollständig ansieht, und die Anführung, inwieweit das Protokoll richtig zu stellen ist.

Der Vorsitzende hat den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zur in Aussicht genommenen oder von einem Beteiligten begehrten Berichtigung oder Ergänzung und zu den Ergebnissen der vorgenommenen Erhebungen (Einsicht in

---

<sup>19</sup> Vgl. *Danek in Fuchs/Ratz, WK StPO § 271.*

Aufzeichnungen, Befragung von Schriftführer, Zeugen etc.) zu geben. Dazu ist eine angemessene Frist festzulegen. Parteien sind jedenfalls der Angeklagte und der Ankläger. Privatbeteiligte und der Haftungsbeteiligte sind nur dann antragslegitimiert, wenn ihre Interessen berührt werden.

Die Kompetenz zur amtswegigen Berichtigung des Protokolls und zur Entscheidung über einen darauf abzielenden Antrag kommt ausschliesslich dem Vorsitzenden zu, der mittels Beschluss darüber entscheidet.

Wird eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls nach Zustellung der Abschrift des Urteils an einen Rechtsmittelwerber vorgenommen, so ist nicht nur das berichtigte Protokoll, sondern auch die Urteilsausfertigung neuerlich zuzustellen, wodurch die Fristen zur Ausführung des angemeldeten Rechtsmittels nochmals ausgelöst werden.

Die Entscheidung über die Protokollberichtigung kann mittels Beschwerde an das Obergericht angefochten werden. Ein nochmaliger Weiterzug gegen den Beschluss des Obergerichtes ist nicht zulässig.

In der liechtensteinischen StPO fehlt die explizite Erwähnung der Tonaufnahmegeräte als Unterstützung für die Protokollierung. Dieser Mangel soll nun beseitigt werden, indem mit dem neuen Abs. 6 in Anlehnung an § 271 Abs. 5 öStPO idF. BGBl. I 1997/105 eine entsprechende Norm geschaffen wird, die dem Vorsitzenden die Möglichkeit bietet, den Verlauf der Schlussverhandlung aufzunehmen. Dies entspricht einem Praxisbedürfnis. Die Protokollierung in der Verhandlung kann auch durch entsprechendes Diktat bzw. Tonaufnahme auf Band erfolgen. Erst nach der Verhandlung wird das Diktat in Schriftform abgefasst und das so entstandene Protokoll im Anschluss daran Bestandteil des jeweiligen Aktes. Die Tonaufnahme ersetzt jedenfalls nicht das Protokoll über die Schlussverhandlung.

**Zu § 229 Abs. 3**

Mit der vorgeschlagenen Abänderung von Abs. 3 ist die Verlesung des Urteils erster Instanz und des Protokolls über die Schlussverhandlung nicht mehr zwingend vorgesehen, sondern steht im Ermessen des Obergerichtes. Bisher war die Verlesung des Urteils erster Instanz von Amtes wegen verpflichtend. Mit dieser Anpassung wird einerseits der Praxis bei Berufungsverhandlungen am Obergericht, wonach die Verlesung des Urteils nur dann vorgenommen wird, wenn dies die Verfahrensbeteiligten ausdrücklich beantragen bzw. nicht auf die Verlesung verzichten wollen, und andererseits den Anforderungen der Verfahrensökonomie und der Straffung des Strafverfahrens Rechnung getragen. Je nach Umfang des Urteils erster Instanz kann die Verlesung der von der Berufung betroffenen Punkte samt Entscheidungsgründen viel Zeit in Anspruch nehmen und somit wiederum beträchtliche Kosten für das Gericht und die Verfahrensbeteiligten verursachen. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird auch Kongruenz zu § 473 Abs. 1 2. Satz öStPO hergestellt. Die Verlesung des Urteils samt Entscheidungsgründen und des Protokolls über die Hauptverhandlung (= Schlussverhandlung in Liechtenstein) ist in Österreich ebenfalls als „Kann-Bestimmung“ ausgestaltet.

**Zu § 232 Abs. 3**

Im Abs. 3 erfolgt nach der Wortfolge „aus Anlass einer von wem immer“ der Einschub der Wortfolge „fristgerecht und zulässig“. Damit wird sichergestellt, dass eine amtswegige Prüfung der Berufung durch das Obergericht nur noch dann zu erfolgen hat, wenn diese fristgerecht und zulässig ergriffen worden ist.

**Zu § 234 Ziff. 1**

In Ziff. 1 wird der Satz „Eine Schuldrevision ist nur dann zulässig, wenn das Berufungsgericht aufgrund einer Schuldberufung entscheidungswesentliche Tatsachen abweichend vom Gericht erster Instanz anders festgestellt hat.“ ergänzt. Damit wird der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes Rechnung

getragen, der wiederholt ausgesprochen hat, dass eine Schuldrevision nach § 234 StPO nur ausnahmsweise zulässig ist, wenn das Berufungsgericht durch eine eigene Beweisaufnahme zu Feststellungen gelangt ist, die von den erstinstanzlichen Konstatierungen abweichen. Mit dieser Anpassung wird sichergestellt, dass die Schuldrevision nur unter den von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes genannten Voraussetzungen möglich ist.

So hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 1. März 2019 zu 09 ES.2018.45 unter 8.2 Folgendes festgehalten: „Nach § 219 Abs. 2 StPO kann die Berufung ergriffen werden wegen vorliegender Nichtigkeit oder Mangelhaftigkeit des Verfahrens, wegen des Ausspruches über die Schuld (Beweisfrage), über die Strafe, über die privatrechtlichen Ansprüche und über die Kosten des Strafverfahrens. Aufgrund des Verweises von § 234 Ziff. 1 StPO auf § 219 Abs. 2 StPO können mit der Revision auch Bedenken gegen die Beweiswürdigung an den Obersten Gerichtshof herangetragen werden. Nach ständiger Rechtsprechung ist dies jedoch ausnahmsweise nur dann zulässig, wenn das Berufungsgericht durch eine eigene Beweisaufnahme zu Feststellungen gelangt ist, die von den erstinstanzlichen Konstatierungen abweichen. Hat es hingegen der Schuldberufung – wie im vorliegenden Fall – keine Folge gegeben und die erstgerichtlichen Feststellungen als unbedenklich übernommen, ist es der Revision verwehrt, die bereits in zweiter Instanz vergeblich erhobene Beweisrüge gegenüber dem Obersten Gerichtshof zu wiederholen (OGH vom 1. März 2019 zu 09 ES.2018.45; OGH vom 6. Juli 2018 zu 01 KG.2016.20; OGH vom 7. September 2012 zu 01 KG.2012.4; LES 2008, 173; LES 1995, 151).“

Auch in der Entscheidung zu OGH.2019.15 hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass die Revision wegen des Ausspruches über die Schuld nur dann zulässig ist, wenn das Berufungsgericht durch eine eigene Beweisaufnahme zu Feststellungen gelangt ist, die von den erstinstanzlichen Konstatierungen abweichen (mit



Verweis u.a. auf OGH vom 5. Januar 2018 zu 01 KG.2017.3, OGH vom 6. August 2012 zu 01 KG.2011.22). Hat das Berufungsgericht der mit der Berufung wegen des Ausspruches über die Schuld erhobenen Beweisrüge keine Folge gegeben und sein Urteil auf die vom Erstgericht als unbedenklich übernommenen Feststellungen gestützt, ist es dem Revisionswerber verwehrt, seine bereits in zweiter Instanz vergeblich erhobene Beweisrüge gegenüber dem Obersten Gerichtshof zu wiederholen.

Diese Anpassung dient somit dazu, die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes in § 234 Ziff. 1 StPO abzubilden.

#### **Zu § 258 Abs. 2 und 3**

Mit der Abänderung von § 258 Abs. 2 StPO und der Einfügung des neuen Abs. 3 erfolgt eine Klarstellung, dass der Privatbeteiligte den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche auch mit Blick auf den Umfang eines allfälligen Zuspruchs und nicht nur bei vollständiger Verweisung auf den Zivilrechtsweg zum Nachteil des Verurteilten bekämpfen kann.

Der letzte Satz des geltenden Abs. 2 lautet: „Gegen diese Verweisung steht kein Rechtsmittel offen.“ Dieser Satz wird aufgehoben, um dem Privatbeteiligten die Rechtsmittelbefugnis generell einzuräumen. Die korrespondierende Norm aus der österreichischen Rezeptionsvorlage ist § 366 öStPO. Diese enthält keine derartige Einschränkung des Berufungsrechts des Privatbeteiligten, wie sie im aktuellen § 258 Abs. 2 StPO vorgesehen ist.

Der Privatbeteiligte kann nach dem neuen Abs. 3 gegen die Verweisung auf den Zivilrechtsweg nach Massgabe des Abs. 2 und daher nur aus dem Grund Berufung erheben, dass über den privatrechtlichen Anspruch bereits gemäss Abs. 2 hätte entschieden werden können. Damit wird das Berufungsrecht des Privatbeteiligten nur innerhalb der in Abs. 2 gezogenen Grenzen normiert, also unter der

Voraussetzung, dass schon das Strafgericht über die privatrechtlichen Ansprüche hätte entscheiden müssen.

Gegen das Urteil des Strafgerichtes kann der Privatbeteiligte Berufung „wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche“ erheben. Die Formulierung „wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche“ bedeutet, dass der Privatbeteiligte den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche auch hinsichtlich des Umfangs eines allfälligen Zuspruchs und neu nicht nur bei vollständiger Verweisung auf den Zivilrechtsweg zum Nachteil des Verurteilten bekämpfen kann. Damit wird sichergestellt, dass das Berufungsrecht auch dann geltend gemacht werden kann, wenn der Privatbeteiligte nur mit einem Teil seiner Ansprüche und nicht zur Gänze auf den Zivilrechtsweg verwiesen wird.

In Abs. 3 wird zudem ein Berufungsrecht des Nachlasses und der Erben des Privatbeteiligten in Angleichung an § 366 öStPO normiert. Das Recht der Privatbeteiligung geht im Falle des Todes des Geschädigten im Erbgang auf den Erben über, und zwar sowohl vor als auch nach der Anschlussklärung. In der Zeit zwischen dem Tod des Geschädigten und der Einantwortung ist der ruhende Nachlass (die Verlassenschaft) als juristische Person zum Anschluss berechtigt.

### **Zu § 312a**

Der Privatbeteiligte soll die Möglichkeit erhalten, auch im einzelrichterlichen Verfahren einen Strafantrag einzubringen. Damit wird eine bestehende Lücke geschlossen, da dem Privatbeteiligten bereits nach § 173 StPO entsprechende Antragsrechte zustehen und er auch im einzelrichterlichen Verfahren wegen Übertretungen und Vergehen unter bestimmten Voraussetzungen einen Strafantrag einbringen kann.

Der Strafantrag muss Zeit, Ort und Art der strafbaren Handlung enthalten und hat die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen deutlich zu bezeichnen. Der neu

vorgeschlagene § 312a StPO lehnt sich an den bestehenden § 320 StPO an, der – wie ausgeführt – dem Privatbeteiligten das Recht einräumt, einen Strafantrag einzubringen. In den Fällen des § 42 StGB (Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat) und bei diversionellen Erledigungen des Strafverfahrens nach dem IIIa. Hauptstück der StPO ist keine Subsidiarantragstellung möglich.

### **Zu § 313 Abs. 3**

In Abs. 3 wird der zweite Satz («... Jedoch hat der Einzelrichter die Entscheidung des Präsidenten des Obergerichtes einzuholen, wenn er der Ansicht ist, dass Bedenken gegen die Verhaftung des Beschuldigten bestehen.») aufgehoben. Im einzelrichterlichen Verfahren nach dem XXI. Hauptstück der StPO kommt die Entscheidungskompetenz über Haftfragen somit nur noch dem zuständigen Richter des Landgerichtes zu, ohne dass hier der Präsident des Obergerichtes involviert werden muss. Mit dieser Änderung wird Kongruenz zur österreichischen Rezeptionsvorlage<sup>20</sup> hergestellt: Im Einzelrichterverfahren ist gegen den Strafantrag kein Rechtsmittel zulässig und der Einzelrichter entscheidet auch über Haftfragen.

Auch diese Anpassung dient der Verfahrensvereinfachung und der Verfahrensökonomie und entspricht einer Forderung der Praxis. Mit der Reform der U-Haft im Jahr 2007<sup>21</sup> wurde es verabsäumt, die Zuständigkeit des Präsidenten des Obergerichtes aufzuheben.

### **Zu § 314 Ziff. 5**

Grundsätzlich gelten für das einzelrichterliche Verfahren nach dem XXI. Hauptstück auch die Bestimmungen des XIII. und XIV. Hauptstücks. Nachdem mit dem neu vorgeschlagenen § 192 StPO die Anklageschrift nicht mehr verlesen werden muss, sondern vom Ankläger vorzutragen ist, wird für das Verfahren vor dem

---

<sup>20</sup> Vgl. §§ 484 und 485 öStPO.

<sup>21</sup> LGBl. 2007 Nr. 296.

Einzelrichter ebenfalls anstelle des Verlesens das Vortragen des Strafantrags eingeführt. § 192 StPO gilt somit sinngemäss auch für das Einzelrichterverfahren. Damit hat der Verteidiger wiederum das Recht, nicht aber die Pflicht, sich zum Vortrag des Anklägers zu äussern.

### **Zu § 356 Abs. 2**

Nach dem geltenden Abs. 2 ist im Falle einer Aburteilung der Tat durch das Kriminalgericht dessen Vorsitzender für die Entscheidung über den Verfall (§ 20 StGB), den erweiterten Verfall (§ 20b StGB) oder die Einziehung (§ 26 StGB) zuständig. In den Fällen eines objektiven Verfallsverfahrens, in dem das Kriminalgericht nicht über die Anlasstat geurteilt hat, obliegt die Zuständigkeit über die Verfallsentscheidung dem Senat des Kriminalgerichtes.

Um auch hier eine Verfahrensvereinfachung zu erreichen, soll diese Kompetenz generell dem Einzelrichter übertragen werden. Anstelle des Vorsitzenden des Kriminalgerichtes bzw. des Senats ist neu der Einzelrichter berufen, zu entscheiden.

Auch nach der österreichischen Rezeptionsvorlage von § 445 öStPO liegt die Zuständigkeit über die vermögensrechtlichen Anordnungen beim Einzelrichter. Aufgrund der im Vergleich zu Liechtenstein unterschiedlichen Gerichtsorganisation<sup>22</sup> ist in Österreich im selbständigen Verfahren zum (erweiterten) Verfall jenes Gericht zuständig, das für die Anlasstat örtlich und sachlich zuständig gewesen wäre. Anstelle des Schöffen- oder Geschworenengerichtes ist ebenfalls ein Einzelrichter berufen, hier allerdings der nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichter des Landesgerichtes und nicht der Vorsitzende des Schöffen- oder Geschworenengerichtes.

---

<sup>22</sup> Verfahren vor dem Bezirksgericht, dem Landesgericht (Einzelrichter) bzw. dem Schöffen- oder Geschworenengericht (§§ 29 bis 34 öStPO).

Mit dieser Anpassung wird eine Anregung der Richterschaft umgesetzt und bei objektiven Verfallsverfahren analog zur österreichischen Regelung die Entscheidungskompetenz dem Einzelrichter übertragen.

### **3.3 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes**

#### **Zu Art. 51 Abs. 1**

Das Staatsanwaltschaftsgesetz wurde mit LGBl. 2011 Nr. 49 eingeführt und damit erstmals eine selbständige gesetzliche Regelung für die Organisation der Staatsanwaltschaft und das Dienstrecht der Staatsanwälte geschaffen. Davor war die Fürstliche Verordnung vom 19. Mai 1914<sup>23</sup>, die aufgrund ihrer veralteten und lückenhaften Regelung den Erfordernissen einer rechtsstaatlichen Behörde nicht mehr entsprochen hat, die Grundlage für die staatsanwaltschaftliche Tätigkeit. Bei der Legiferierung ist in Art. 51 ein Redaktionsfehler aufgetreten. In der Aufzählung der für das Disziplinarrecht der Staatsanwälte anwendbaren Bestimmungen des Richterdienstgesetzes muss der Klammerausdruck nach Art. 51 „(Einstellungs- und Verweigerungsbeschlüsse)“ richtig „(Einstellungs- und Verweisungsbeschlüsse)“ lauten. Es handelt sich dabei lediglich um eine Bereinigung eines Redaktionsfehlers, zumal Art. 51 des aufgeführten Richterdienstgesetzes den Titel „Einstellungs- und Verweisungsbeschluss“ trägt. Inhaltlich ändert sich an Art. 51 StAG nichts.

## **4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES**

Die Vorlagen werfen keine verfassungsrechtlichen Fragen auf. Es stehen ihnen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

---

<sup>23</sup> LGBl. 1914 Nr. 4, LR 312.111.



**5. REGIERUNGSVORLAGEN**

**5.1 Abänderung des Strafgesetzbuches**

**Gesetz**

vom ...

**über die Abänderung des Strafgesetzbuches**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

**§ 57 Abs. 3**

3) Die Verjährungsfrist beträgt

zwanzig Jahre,

wenn die Handlung zwar nicht mit lebenslanger Freiheitsstrafe, aber mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

zehn Jahre,

wenn die Handlung mit mehr als fünfjähriger, aber höchstens zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

fünf Jahre,

wenn die Handlung mit mehr als einjähriger, aber höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

drei Jahre,

wenn die Handlung mit mehr als sechsmonatiger, aber höchstens einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist;

ein Jahr,

wenn die Handlung mit nicht mehr als sechsmonatiger Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedroht ist.

#### § 64 Abs. 1 Ziff. 4a

- 4a. Genitalverstümmelung im Sinne von § 90 Abs. 3, erpresserische Entführung (§ 102), Überlieferung an eine ausländische Macht (§ 103), Sklavenhandel (§ 104), Menschenhandel (§ 104a), schwere Nötigung nach § 106 Abs. 1 Ziff. 3, Zwangsheirat (§ 106a), verbotene Adoptionsvermittlung (§ 193a), Vergewaltigung (§ 200), sexuelle Nötigung (§ 201), sexuelle Belästigung gegenüber Unmündigen nach § 203 Abs. 3, sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204), schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 205), sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206), sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher (§ 207), sexueller Missbrauch von Minderjährigen (§ 208), Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen (§ 209), unsittliches Einwirken auf Unmündige (§ 209a), Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 Abs. 1, entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214), Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a),



grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§ 217) sowie pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 219), wenn

- a) der Täter oder das Opfer liechtensteinischer Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat,
- b) durch die Tat sonstige liechtensteinische Interessen verletzt worden sind oder
- c) der Täter zur Zeit der Tat Ausländer war, sich in Liechtenstein aufhält und nicht ausgeliefert werden kann;

§ 121 Abs. 1 Ziff. 2

- 1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm
- 2. als Notar, Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwalt,

§ 122 Abs. 1 und 2

1) Wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis (Abs. 3) offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist  
am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung

## 5.2 Abänderung der Strafprozessordnung

### **Gesetz**

vom ...

### **über die Abänderung der Strafprozessordnung**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

#### **Abänderung bisherigen Rechts**

Die Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

#### **§ 5**

Vorfragen sind im Strafverfahren selbständig zu beurteilen. Entscheidungen zuständiger Behörden können jedoch abgewartet werden, wenn mit ihnen in absehbarer Zeit zu rechnen ist. An die rechtsgestaltenden Wirkungen von Entscheidungen der Zivilgerichte und anderer Behörden sind die Strafgerichte jedoch gebunden.

## § 15 Abs. 2a

2a) Liegt dem Angeklagten die Begehung einer strafbaren Handlung nach den §§ 200 bis 206 StGB zur Last, so muss dem Gericht mindestens ein Richter oder eine Richterin des Geschlechtes jener Person angehören, die durch die Straftat in ihrer Geschlechtssphäre verletzt worden sein könnte.

## § 24 Abs. 2

2) Zum Verteidiger kann jede eigenberechtigte Person, in den in § 26 Abs. 3 geregelten Fällen sowie in Rechtsmittelverfahren jedoch nur ein Rechtsanwalt bestellt werden, der in der Rechtsanwaltsliste eingetragen oder sonst gesetzlich oder mittels Bewilligung der Regierung zur Berufsausübung im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist.

## § 26 Abs. 5

5) Gegen den Beschluss auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers steht dem Beschuldigten (Angeklagten) und dem Staatsanwalt die binnen 14 Tagen nach Zustellung einzubringende Beschwerde an das Obergericht zu, das endgültig und unter Ausschluss jedes weiteren Rechtszuges entscheidet.

## § 31b Abs. 3

3) Opfer, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten, sind spätestens vor ihrer ersten Befragung überdies über die folgenden, ihnen zustehenden Rechte zu informieren:

1. zu verlangen, im Untersuchungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden,

2. zu verlangen, dass Dolmetschleistungen (§ 31a Abs. 1 Ziff. 5) bei Vernehmungen des Opfers nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts erbracht werden,
3. die Beantwortung von Fragen nach Umständen aus ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich oder nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung sie für unzumutbar halten, zu verweigern (§ 108 Abs. 2 Ziff. 2),
4. zu verlangen, im Untersuchungsverfahren und in der Schlussverhandlung auf schonende Weise vernommen zu werden (§§ 115a, 197 Abs. 3),
5. zu verlangen, die Öffentlichkeit der Schlussverhandlung auszuschliessen (§ 181a Abs. 2).

#### § 36 Abs. 2

2) Die Art. 8, 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie 12 ZustG sind ausser in den Fällen des § 140 Abs. 1 und § 295 Abs. 2 nur auf Subsidiarankläger, Privatankläger, Privatbeteiligte, sonst Betroffene (§ 354) und auf Bevollmächtigte dieser Personen anzuwenden.

#### § 67 Abs. 2

2) Liegen demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, oder haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen beteiligt, oder hat eine dieser letzteren auch noch in Verbindung mit anderen Personen strafbare Handlungen begangen, so ist in der Regel das Strafverfahren gegen alle diese Personen und wegen aller dieser strafbaren Handlungen gleichzeitig zu führen und über alle zusammentreffenden Strafsachen ein Urteil zu fällen. Gleiches

gilt, wenn mehrere Personen der Begehung strafbarer Handlungen verdächtig sind, die sonst in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen.

§ 95a Abs. 5 1. Halbsatz

5) Jede körperliche Untersuchung ist von einem Arzt oder einer medizinischen Fachperson vorzunehmen; ...

§ 103 Abs. 2

2) Die Anordnung der Überwachung der elektronischen Kommunikation steht dem Untersuchungsrichter zu.

§ 105 Abs. 1a

1a) Ist das persönliche Erscheinen des Zeugen aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, kann er unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernommen werden.

§ 115a Abs. 2

2) Im Interesse des Zeugen, besonders mit Rücksicht auf sein geringes Alter oder seinen seelischen oder gesundheitlichen Zustand, oder im Interesse der Wahrheitsfindung kann der Untersuchungsrichter die Gelegenheit zur Beteiligung derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen, erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung, mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein. Mit einer solchen Befragung hat der

Untersuchungsrichter einen Sachverständigen zu beauftragen, wenn der Zeuge das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Begegnung des Zeugen mit dem Beschuldigten möglichst unterbleibt.

§ 131 Abs. 5 Ziff. 7

7. die Leistung einer Sicherheit nach den §§ 138 und 139;

§ 158 Abs. 1 Satz 2

Die Versäumung dieser Frist zieht beim Staatsanwalt die Folgen nach § 8 Abs. 4, beim Privatankläger nach § 31 Abs. 3 nach sich.

§ 179

Zu der Verhandlung sind der Ankläger, der Beschuldigte, dieser unter Androhung der Säumnisfolgen, und dessen Verteidiger, ferner jene Zeugen und Sachverständigen zu laden, deren Vernehmung von den Parteien verlangt wurde und die der Vorsitzende als zum Erscheinen bestimmt bezeichnet hat. Vom Termin der Schlussverhandlung ist gegebenenfalls die Einrichtung, die Prozessbegleitung gemäss § 31a Abs. 2 gewährt, zu verständigen. Der Privatbeteiligte ist mit dem Beisatze zu laden, dass im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen werde und dass seine Anträge aus den Akten vorgelesen werden würden.

§ 192

1) Sodann lässt der Vorsitzende die Anklageschrift durch den Ankläger vortragen. Im Vortrag sind alle Anklagepunkte anzuführen und so weit zu begründen,

wie dies zum Verständnis der Anklage erforderlich erscheint. Bei mehreren Angeklagten ist hierbei auf jeden einzelnen von ihnen Bezug zu nehmen.

2) Nach dem Vortrag der Anklage hat sich der Vorsitzende zu vergewissern, dass der Angeklagte von Gegenstand und Umfang der Anklage ausreichend in Kenntnis gesetzt ist.

3) Der Verteidiger hat das Recht, auf den Vortrag der Anklage mit einer Gegenäußerung zu erwidern.

#### § 201 Satz 2 Einleitung

Eine Vertagung hat zu erfolgen:

#### § 202 Abs. 5 und 6

5) Schreib- und Rechenfehler im Verhandlungsprotokoll hat der Vorsitzende jederzeit, allenfalls nach Anhörung der Beteiligten, zu berichtigen. Das Protokoll ist von Amtes wegen oder auf Antrag einer zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigten Partei nach Vornahme der erforderlichen Erhebungen durch Beschluss zu ergänzen oder zu berichtigen, soweit erhebliche Umstände oder Vorgänge im Protokoll der Schlussverhandlung zu Unrecht nicht erwähnt oder unrichtig wiedergegeben wurden. Der Antrag ist spätestens mit Ablauf der für die Ausführung eines gegen das Urteil einzubringenden Rechtsmittels offen stehenden Frist einzubringen, ansonsten als unzulässig zurückzuweisen. Den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zur in Aussicht genommenen oder begehrten Berichtigung oder Ergänzung und zu den Ergebnissen der gepflogenen Erhebungen binnen festzusetzender angemessener Frist einzuräumen. Wird eine Ergänzung oder Berichtigung des Verhandlungsprotokolls nach Zustellung der Abschrift des Urteils an



den Beschwerdeführer vorgenommen, so löst erst die neuerliche Zustellung die Fristen zur Ausführung angemeldeter Rechtsmittel aus.

6) Wenn der Vorsitzende es für zweckmässig erachtet, kann die Protokollführung nach Massgabe der dem Gericht zur Verfügung stehenden technischen Einrichtungen auch durch die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes unterstützt werden.

#### § 229 Abs. 3

3) Das Protokoll der Schlussverhandlung kann ebenso verlesen werden wie das Urteil samt den Entscheidungsgründen.

#### § 232 Abs. 3

3) Überzeugt sich das Obergericht aus Anlass einer von wem immer fristgerecht und zulässig ergriffenen Berufung, dass zum Nachteile des Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet wurde (§ 221), oder dass dieselben Gründe, auf welchen sein Entscheid zugunsten des Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zustatten kommen, welcher die Berufung nicht oder nicht in der in Frage kommenden Richtung ergriffen hat, so hat es so vorzugehen, als wäre eine solche Berufung eingelegt.

#### § 234 Ziff. 1

Die Aufhebung und Abänderung eines vom Obergerichte gefällten Urteils kann, sofern dessen Anfechtung nicht ausgeschlossen ist, beim Obersten Gerichtshof beantragt werden:

1. gemäss § 219 Abs. 2; Eine Schuldrevision ist nur dann zulässig, wenn das Berufungsgericht aufgrund einer Schuldberufung entscheidungswesentliche Tatsachen abweichend vom Gericht erster Instanz festgestellt hat.

#### § 258 Abs. 2 und 3

2) Erfolgt die Verurteilung des Beschuldigten, so hat in der Regel der Gerichtshof zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten zu entscheiden. Erachtet das Strafgericht, dass die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht ausreichen, um aufgrund derselben über die Ersatzansprüche verlässlich urteilen zu können, so verweist es den Privatbeteiligten auf den Zivilrechtsweg.

3) Wird der Privatbeteiligte trotz Verurteilung auf den Zivilrechtsweg verwiesen, so steht diesem, seinem Nachlass und seinen Erben die Berufung aus dem Grund zu, dass über den privatrechtlichen Anspruch bereits gemäss Abs. 2 hätte entschieden werden können.

#### § 312a

Dem durch eine von Amtes wegen zu verfolgende strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten steht es frei, sich dem Strafverfahren anzuschliessen. Verweigert der Staatsanwalt die Verfolgung, so kann der Privatbeteiligte den Strafantrag stellen, es sei denn, dass die Verfolgung nach dem IIIa. Hauptstück beendet wurde oder das Gericht ein Strafverfahren im Sinne des § 42 StGB beendet hat.

#### § 313 Abs. 3

- 3) Gegen den Strafantrag findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 314 Ziff. 5

5. Statt der Anklageschrift ist der Strafantrag vorzutragen.

§ 356 Abs. 2

2) Über einen Antrag auf Verfall oder auf erweiterten Verfall entscheidet der Einzelrichter in einem selbständigen Verfahren nach öffentlicher mündlicher Verhandlung durch Urteil. Hat das Kriminalgericht über die Tat geurteilt, die die Anordnung begründen soll, oder die Entscheidung vorbehalten (§ 353 Abs. 2), so ist dessen Vorsitzender als Einzelrichter zuständig.

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.



### **5.3 Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes**

#### **Gesetz**

vom ...

#### **über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

#### **I.**

##### **Abänderung bisherigen Rechts**

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vom 15. Dezember 2010, LGBl. 2011 Nr. 49, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### **Art. 51 Abs. 1**

1) Auf das Disziplinarrecht der Staatsanwälte finden die Art. 39 (Verhängung von Disziplinar- und Ordnungsstrafen), 40 (Verjährung), 41 (Ordnungsstrafe), 42 Abs. 1 bis 4 (Disziplinarstrafen), 43 Abs. 2 bis 4 (Disziplinargericht), 44 (Ermittlungsrichter), 45 (Ausschluss und Ablehnung von Gerichtspersonen), 46 Abs. 1 und 2 (Verhängung einer Ordnungsstrafe durch Beschluss), 47 (Vorerhebungen), 48 (Disziplinaruntersuchung), 49 (Vernehmungen und Feststellung des Sachverhaltes), 50 (Akteneinsicht und Ergänzung der Disziplinaruntersuchung), 51 (Einstellungs- und Verweisungsbeschlüsse), 52 (Mündliche Verhandlung), 53 (Ausschluss der

Öffentlichkeit und Veröffentlichung des Erkenntnisses), 54 (Inhalt und Verkündung des Erkenntnisses), 55 Abs. 1 und 3 (Rechtsmittel gegen das Erkenntnis), 56 (Entscheidung über den Kostenersatz ohne mündliche Verhandlung), 58 (Einstellung des Disziplinarverfahrens wegen Todes oder Austritts), 59 (Ruhens des Disziplinarverfahrens), 60 Abs. 1 und 2 (Löschung der Disziplinarstrafe), 61 (Suspendierung ohne mündliche Verhandlung), 62 (Aufhebung der Suspendierung), 63 Abs. 1 und 3 (Rechtsmittel gegen den Beschluss über die Suspendierung), 64 (Wiederaufnahme zum Vorteil des Richters), 65 Abs. 1 und 2 (Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme), 66 (Wirkung der Wiederaufnahme), 67 (Erkenntnis nach der Wiederaufnahme), 68 (Ersatz der entgangenen Besoldung), 69 (Wiedereinsetzung), 70 (Vornahme der Zustellungen) und 71 (Gebührenfreiheit) des Richterdienstgesetzes sinngemäss Anwendung.

## II.

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.